Anlage 1

Gemeinde Simmerath

So simmer

Sozialbericht 2024

Inhalt:

I. Vorbemerkungen

II. Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

II. a) Fallzahlen

II. b) Einnahmen und Ausgaben für den Rechtskreis SGB XII

III. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG)

III. a) Fallzahlen

III. b) Einnahmen und Ausgaben für den Rechtskreis AsylblG

III. c) Unterbringungssituation

III. d) soziale Betreuung/ Begleitung

IV. Fazit und Ausblick

I. Vorbemerkungen

Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbstätige Hilfebedürftige sowie die Gewährung von Grundsicherungsleistungen für dauerhaft Erwerbsunfähige und für Personen, die die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben, erfolgt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII).

Diese Leistungen werden von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geleistet. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise. Die StädteRegion Aachen hat allerdings von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Aufgaben für nicht erwerbsfähige Hilfeempfänger nach dem SGB XII auf die städteregionsangehörigen Kommunen zu delegieren, so dass Leistungen für diesen Bereich durch das örtlich zuständige Sozialamt gewährt werden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beinhaltet eine abgesenkte Leistungsgewährung an den Personenkreis der Asylbewerber. Die Leistungssätze gem. § 3 AsylbLG, unterteilt in eine Grundleistung (physisches Existenzminimum) und ein Taschengeld (soziokulturelles Existenzminimum) werden regelmäßig verbindlich festgelegt. Im Regelfall erhalten die Leistungsberechtigten nach einem 36-monatigen Aufenthalt im Bundesgebiet (ohne wesentliche Unterbrechung) Leistungen gem. § 2 AsylbLG analog SGB XII. *(Hinweis: diese Frist ist ab Ende Februar 2024 von 18 auf 36 Monate angehoben worden.)*

Die Flüchtlinge, die der Gemeinde Simmerath als Asylbewerber zugewiesen wurden und zwischenzeitlich einen dauerhaften ausländerrechtlichen Status innehaben, aber auch die zugewiesenen,

bereits anerkannten Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage, erhalten bei vorliegender Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II durch das örtlich zuständige Jobcenter oder Leistungen nach dem SGB XII (bei Erwerbsunfähigkeit/ Erreichen der Altersgrenze) durch das Sozialamt der Gemeinde Simmerath.

Die Gemeinde Simmerath ist auch für die Unterbringung der anerkannten Flüchtlinge weiter zuständig, bis diese selbst eine Wohnung finden und anmieten. Für diesen Personenkreis wird es immer schwieriger, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung anzumieten. Sie wohnen somit immer länger in dem Wohnraum, der ihnen vom Sozialamt zugewiesen wurde. Die Betreuung der Menschen und Unterkünfte erfolgt weiterhin durch das Sozialamt, auch wenn die Unterkunftskosten (Miete, Betriebskosten) durch das Jobcenter/ Sozialamt oder vom anerkannten Flüchtling selber erstattet werden. Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen unter Punkt III. c).

Ab Zuweisung der ukrainischen Flüchtlinge in das Gemeindegebiet bis zu deren aufenthaltsrechtlicher Anerkennung erhalten ukrainische Flüchtlinge Leistungen nach dem AsylblG. Ab dem Monat, der auf die Erteilung des Aufenthaltstitels folgt, erhalten sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, soweit der Lebensunterhalt nicht selbstständig bestritten werden kann. So bezog im Jahr 2024 ein Flüchtling aus der Ukraine i.d.R. 1-3 Monate Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach dem leistungsrechtlichen Rechtskreiswechsel bleibt die Kommune jedoch weiterhin für die Unterbringung dieses Personenkreises zuständig, soweit nicht selber angemieteter Wohnraum bereitsteht.

Die in den gemeindlichen Unterkünften zusammenlebenden Menschen kommen mittlerweile aus fast 30 Ländern mit ihren jeweiligen unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Selbst Personen mit einer Bleibeperspektive (Anerkennung) finden eher Arbeit als eine Wohnung, so dass die Herausforderungen der soziale Betreuung von den Menschen in Unterkünften stetig wachsen.

II. Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

II. a) Fallzahlen

Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 176 Personen Leistungen nach dem SGB XII (Stichtag 30.06.2024). Hierbei entfallen 26 Personen auf den Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt sowie 149 Personen auf den Bereich laufende Leistungen der Grundsicherung (davon wiederum 66 Personen über 65 Jahre und 83 Personen erwerbsgemindert) und eine 1 Person ausschließlich Hilfe zur Gesundheit.

Für 10 Personen wurden zusätzlich Hilfen zur Gesundheit nach dem 5.-9. Kapitel des SGB XII (Personen ohne Krankenversicherung) geleistet.

Kosten der Schuldnerberatung:
Im Jahr 2024 wurden durch die Schuldner- und Insolvenzberatungen zwei Fälle beim hiesigen Sozialamt abgerechnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe:
Durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) sollen Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien gefördert und unterstützt werden.

Die BuT- Leistungen werden durch das Sozialamt der Gemeinde Simmerath für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, für Empfänger von Leistungen nach AsylblG und auch für die Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag übernommen.

Im Jahr 2024 wurden für 197 Kinder/ Jugendliche (2023: 103 Kinder/

Jugendliche) BuT- Leistungen bewilligt und die finanziellen Mittel ausgezahlt. Hiervon entfallen 142 Kinder auf den Bereich Wohngeld/ Kinderzuschlag, 5 Kinder auf den Bereich SGB XII und 50 Kinder auf den Bereich AsylblG.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen damit um fast 92% gestiegen. Die Steigerung ist auf einen deutlich erweiterten Wohngeldempfängerkreis zurückzuführen.

Bereich Wohngeld/ Kinderzuschlag	
Zuschuss zu Schulmaterialien	18.627,00 €
Zuschuss für gemeinschaftliches Mittagessen	28.217,04 €
Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	3.043,75 €
Übernahme Klassenfahrtkosten	8.928,50 €
Zuschuss zur Schülerbeförderung	2.303,00 €
Lernförderung	0,00 €

Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt	
Zuschuss zu Schulmaterialien	780,00 €
Zuschuss für gemeinschaftl. Mittagessen	2.903,04 €
Zuschuss zur Schülerbeförderung	154,00 €
Zuschuss mehrtägige Ausflüge	172,50 €
Insgesamt	**65.128,83 €**

Die Bewilligungen für die BuT- Leistungen für Kinder/ Jugendliche aus Wohngeld/ Kinderzuschlag- bzw. SGB XII- Haushalten werden mit der StädteRegion abgerechnet.
Die Bewilligungen für die BuT- Leistungen für Kinder im

Asylleistungsbezug sind in Kapitel III. b) ausgewiesen und werden aus dem kommunalen Haushalt gedeckt.

II. b) Einnahmen und Ausgaben für den Rechtskreis SGB XII

Einnahmen:

Erstattung Hilfe zum Lebensunterhalt von Sozialleistungsträgern und Rückzahlung darlehensweise gewährter Hilfen zum Lebensunterhalt	20.289,44 €
Erstattungen von Leistungen zur Gesundheit	643,25 €
Erstattung Grundsicherungsleistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlung darlehensweiser gewährter Grundsicherungsleistungen	44.622,33 €
Gesamteinnahmen:	**65.555,02 €**

Ausgaben:

Hilfe zum Lebensunterhalt	279.306,96 €
Hilfe zur Gesundheit	83.727,75 €
Grundsicherungsleistungen im Alter	531.610,91 €
Grundsicherungsleistungen für Erwerbsgeminderte	895.461,76 €
Bestattungskosten	1.296,47 €
Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,00 €
Kosten der Schuldnerberatung	3.800,25 €
Bildungs- und Teilhabeleistungen	61.119,29 €
Gesamtausgaben:	**1.856.323,39 €**

Die Leistungen nach dem SGB XII werden im Haushalt der StädteRegion Aachen veranschlagt. Die geleisteten Aufwendungen werden monatlich mit der StädteRegion Aachen abgerechnet und erstattet.

III. Leistungsgewährung nach dem AsylblG

III. a) Fallzahlen

Leistungen nach dem AsylblG wurden durch das Sozialamt der Gemeinde Simmerath im Jahr 2024 wie folgt bewilligt:

- zum Stichtag 01.01.2024 156 Personen, davon 0 UkrainerInnen (01.01.2023 111 Personen)
- zum Stichtag 30.06.2024 146 Personen, davon 6 UkrainerInnen (30.06.2023 88 Personen), sowie
- zum Stichtag 31.12.2024 168 Personen, davon 37 UkrainerInnen (31.12.2023 153 Personen). Von diesen 168 Personen erhielten 135 Personen, davon 37 UkrainerInnen, Leistungen gem. § 3 AsylbLG (analog SGB XII) und 33 Personen Leistungen gem. § 2 AsylbLG.

III. b) Einnahmen und Ausgaben für den Rechtskreis AsylblG

<u>Einnahmen</u>

Landeszuweisungen (Pauschalen, Einmalzahlungen, Nachzahlungen, Integrationspauschale und Sondermittel)	1.728.250,00 €
Erstattung Mieten und Pachten (des Hilfeempfänger, Jobcenter etc.)	736.566,07 €
Erstattung Leistungen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinl.)	36.996,23 €
sonstige Erstattungen	2.187,40 €
Gesamteinnahmen	**2.503.999,70 €**

Ausgaben

Leistungen gem. § 2 AsylbLG (analog SGB XII)	604.356,86 €
Leistungen gem. § 3 AsylbLG	712.992,59 €
Verrichtung gemeinnütziger u. zusätzlicher Arbeiten	2.926,40 €
Bildungs- und Teilhabeleistungen	20.365,69 €
Krankenhilfeaufwendungen für Personenkreis gem. § 2 AsylbLG 106.767,66 € für Personenkreis gem. § 3 AsylbLG 119.091,74 €	225.859,40 €
Aufwendungen für die Betreuung der Flüchtlinge, Anschaffung von Mobiliar, Geräten etc.	13.268,21 €
Bewirtschaftungskosten der Flüchtlingsunterkünfte	780.693,40 €
Unterhaltungskosten der Fahrzeuge, die für Flüchtlinge eingesetzt werden	16.031,71 €
Personalkosten aller im Flüchtlingswesen Tätigen (Verwaltung, Soziale Betreuungskraft, Hausmeister, Gemeindearbeiter etc.)	221.976,91 €
Leistungen für Personen in Einrichtungen (Heimfälle)	0,00 €
Gesamtausgaben	**2.598.471,17 €**

Hinweise zu Einnahmen und Ausgaben:
Aufgrund der Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zum 01.01.2017 erfolgt ab diesem Zeitpunkt eine monatliche personenscharfe Meldung und Auszahlung der FlüAG- Pauschale in Höhe von zurzeit 1.013,00 € je abrechenbarem Flüchtling pro Monat. Dies trifft ebenso auf ukrainische Flüchtlinge zu, soweit diese noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen.

Die FlüAG- Pauschale wurde für den Monat Januar 2024 für 125 Personen (5 Ukraine), für den Monat Juli 2024 für 91 Personen (0 Ukraine) und für den Monat Dezember 2024 für 121 Personen (47 Ukraine) gewährt.
Bei einer Gegenüberstellung der abrechenbaren Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der Personen im Leistungsbezug nach dem AsylblG (zu den jeweiligen Stichtagen) ist erkennbar, dass die Ausgaben die erhaltenen Pauschalen übersteigen.

Im Jahr 2024 standen den Gesamteinnahmen in Höhe von 2.503.999,70 € Ausgaben in Höhe von 2.598.471,17 € gegenüber. Für das Jahr 2024 ist somit bei einfacher Betrachtung ein negativer Betrag in Höhe von 94.471,47 € entstanden.

In den Einnahmen sind 204.000,00 € als pauschalisierte Einmalzahlungen für 17 Personen (12.000,00 € pro Person) enthalten, deren Asylverfahren im Laufe des Jahres 2024 abgelehnt wurde. Diese Zahlungen dienen als Ausgleich für die von diesen Personen in Zukunft verursachten Kosten für Lebensunterhalt, Miete und tatsächliche Krankenhilfekosten, die nunmehr ausschließlich zu Lasten der Kommune entstehen, da keine monatliche Pauschalen mehr nach dem FlüAG für diese Personen abgerechnet werden können.

Das Defizit wird über den allgemeinen kommunalen Haushalt finanziert.

III. c) Unterbringungssituation

Die Gemeinde Simmerath ist gesetzlich verpflichtet, die ihr zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Insgesamt wurden der Gemeinde Simmerath im Jahr 2024 187 Personen (117 männlich und 70 weiblich) neu zugewiesen. Diese Personen mussten fast ausnahmslos in gemeindlichen Unterkünften untergebracht werden. Insgesamt waren im Jahr 2024 19 Standorte, die über die einzelnen Ortschaften verteilt gelegen sind, für die Unterbringung von Flüchtlingen in Nutzung.

Ergänzend zu den bisher betriebenen gemeindlichen Sammelunterkünften wird seit dem Frühjahr 2024 eine Ende 2023 erworbene Immobilie in Simmerath als Flüchtlingsunterkunft genutzt und vornehmlich mit Familien belegt.

Demgegenüber ist im Jahr 2024 auch der Verlust von zwei Standorten durch erhaltene Kündigungen zu verzeichnen, in denen bisher ausschließlich Familien untergebracht waren.

Nach der Zuweisung in die Gemeinde Simmerath werden die Flüchtlinge überwiegend zuerst in denen zur Verfügung stehenden Sammel-unterkünften untergebracht. Sodann bemüht sich das Sozialamt der Gemeinde Simmerath, vorrangig Familien dezentral in den einzelnen Ortschaften in Wohnungen unterzubringen. Da in den angemieteten abgeschlossenen Wohneinheiten kaum Fluktuation stattfindet - die dort wohnenden Flüchtlinge finden selber keinen bezahlbaren angemessenen Wohnraum bzw. erhalten keinen eigenen Mietvertrag – nimmt die Anzahl von Familien in den Sammelunterkünften stetig zu. Die Belegungsdichte in den jeweiligen Unterkünften wird regelmäßig ausgereizt.

Den Neuzuweisungen stehen andererseits auch Abgänge gegenüber. Vornehmlich anerkannte Flüchtlinge, deren dreijährige Wohnsitzverpflichtung abgelaufen oder aufgehoben ist bzw. ukrainische Flüchtlinge, denen nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lediglich eine Beschränkung der Wohnsitznahme im Bundesland NRW auferlegt wird, haben die Möglichkeit, Wohnraum außerhalb des Gemeindegebietes zu finden.

Neben einer seit geraumer Zeit in einer selber angemieteten Wohnung lebenden vierköpfige Familie im Asylleistungsbezug haben im Laufe des Jahres 2024 zwei weitere Familien eine eigene Wohnung im Gemeindegebiet Simmerath anmieten können. Umzüge aus den gemeindlichen Unterkünften in Wohnungen innerhalb der Gemeinde Simmerath bleiben aber die absolute Ausnahme.

Zum 31.12.2024 waren in allen gemeindlichen Unterkünften ca. 370 Personen untergebracht. (Stand 31.12.2023: ca. 350 Personen). Darüber hinaus waren zum 31.12.2024 102 ukrainische Flüchtlinge (Stand 31.12.2023 108 Personen) in privaten Wohnungen gemeldet.

III. d) Soziale Betreuung/ Begleitung

Mit einer immer größeren werdenden Anzahl von Personen in den gemeindlichen Unterkünften steigt auch der Betreuungsumfang.

Seit Beginn des Jahres 2013 nimmt ein Arbeitskreis von ehrenamtlich tätigen Personen verschiedenste Aufgaben im Flüchtlingsbereich und dabei insbesondere für die in Langschoß lebenden Personen wahr.
Neben regelmäßigen Kontakten zu den Menschen fanden Freizeitaktivitäten wie z.B. der Besuch von „Rock in Rott“ oder auch Ausflüge sowie andere Aktivitäten auf kultureller Ebene statt. Hierbei sind die Angebote des Arbeitskreises nicht nur auf die Menschen in Langschoss ausgerichtet, sondern auch auf die Menschen in den anderen Unterkünften.

Der bereits seit Jahren auf Langschoß eingesetzte Flüchtlingsbetreuer ist aufgrund des Arbeitszuwachses seit Oktober 2023 von einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung gewechselt. Er betreut die Flüchtlinge auf Langschoß sowie in allen anderen Unterkünften in vielfältiger Weise, z.B. Übersetzung von Schreiben, Begleitung zu Ärzten und Krankenhäusern, Schulanmeldungen, Koordination zum Ehrenamt, Anleitung zu Reinigungsarbeiten, Vermittlung zu speziellen Beratungen sowie diversen Sozialleistungsträgern etc.

Aufgrund der massiv angestiegenen Flüchtlingszahlen und der zusätzlich eröffneten größeren Sammeleinrichtungen sind darüber hinaus seit April 2022 zusätzlich zwei weitere Sozialbetreuer zur Unterstützung eingestellt, deren Personalkosten bis Mitte 2023 teilweise durch Förderprogramme refinanziert werden konnten. Die Stellen wurden mittlerweile entfristet.

Die kommunalen Betreuungskräfte stehen in den größeren Sammelunterkünften (Langschoß, Lönsstraße und Walter-Bachmann-Straße) täglich zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie nach Bedarf in den anderen gemeindlichen Unterkünften tätig und im Einzelfall auch für ukrainische Flüchtlinge, die in privaten Haushalten wohnen. Darüber hinaus ist ein Hausmeister für die Unterkünfte beschäftigt. Dieser sorgt mit Unterstützung einzelner Kollegen der Strukturabteilung für die funktionelle Bereitschaft der Unterkünfte.

Der Caritasverband für die Region Eifel e.V., das Deutsche Rote Kreuz und das kommunalen Integrationszentrum der StädteRegion Aachen bieten Beratungsstunden im Rathaus bzw. dem Gebäude der Caritas am Rathausplatz an. Dort finden Beratungs- und Orientierungsangebote bei Fragen zum Asylrecht, Unterstützung bei der Suche nach Integrationskursen, Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Rückkehrerberatung, Aufhebung von Wohnsitzauflagen oder auch Beratung zur Wohnungssuche statt.

Alle Beratungsangebote werden durch die geflüchteten Menschen in der Gemeinde Simmerath rege angenommen.

IV. Fazit und Ausblick

Im Bereich SGB XII steigt die Fallzahl langsam aber kontinuierlich an. War in den letzten 2 Jahren dieser Zuwachs überwiegend mit Rechtskreiswechslern aus der Ukraine begründet (entfällt künftig s.u.), sind es nunmehr vornehmlich Personen, die entweder erwerbsunfähig sind bzw. das Rentenalter erreicht haben und mit den zur Verfügung stehenden Renteneinkünften den Lebensunterhalt nicht abschließend selber decken können. Hier spielen gestiegene Lebenshaltungskosten und insbesondere gestiegene Mieten eine Rolle.

Im Bereich BuT sind die Fallzahlen im Jahr 2024 deutlich angestiegen. Insbesondere die fast verdoppelten Fallzahlen von Haushalten mit Kindern im Wohngeldbezug und Haushalte mit Kindern im Asylleistungsbezug sorgen für gestiegene Fallzahlen. Die geplanten Änderungen im Bereich der ukrainischen Flüchtlinge, die voraussichtlich künftig im Asylleistungen erhalten, werden die Fallzahlen noch einmal ansteigen lassen.

Aufgrund des anhaltenden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine verfestigte sich der erhöhte Arbeitsaufwand im Bereich des AsylbIG. Zwar steigen die Fallzahlen nicht mehr in dem Maß wie noch in 2022 und 2023, jedoch besteht aufgrund der Schnelllebigkeit und aufgrund der Rechtskreiswechsel/ Umzüge ein erheblicher administrativer Mehraufwand.

Durch die derzeit diskutierten gesetzlichen Änderungen der Massenzufluchtsrichtlinie müssen neue Aspekte berücksichtigt werden.

Durch die angedachten Anpassungen würden demnach künftig ukrainische Flüchtlinge auch nach Erteilung des Aufenthaltstitels im Leistungsbereich des AsylblG bleiben und kein Rechtskreiswechsel zum SGB II oder SGB XII erfolgen. Auch wenn aufenthaltsrechtlich keine Änderungen zu erwarten sind, wird durch die leistungsrechtliche Bindung ans AsylbLG die bisherige Freizügigkeit der ukrainischen Flüchtlinge quasi wegfallen. Personen im Asylleistungsbezug, die noch keine 36 Monate im Leistungsbezug stehen, erhalten Wohnkosten als Sachleistungen und sind damit auf gemeindliche Unterkünfte angewiesen. Dies würde der Fluktuation ukrainischer Flüchtlinge entgegenwirken. Gleichwohl bedeutet dies, dass die Verweilzeiten in gemeindlichen Unterkünften länger andauern werden.

Aktuell (Herbst 2025) lässt sich ein Rückgang der Zuweisungen feststellen. Hierfür ist ein allgemeiner Rückgang von Asylanträgen verantwortlich und darüber hinaus die Tatsache, dass ukrainische Flüchtlinge derzeit wegen der überproportionalen Aufnahme in der Vergangenheit nicht nach NRW und damit auch nicht der Gemeinde Simmerath zugewiesen werden. Wie lange NRW keine Flüchtlinge aus der Ukraine erhält, hängt sehr vom weiteren Verlauf des Krieges ab.

Waren zur Jahresmitte 2024 die gemeindlichen Kapazitäten so gut wie ausgeschöpft, hat sich dies zum Jahresende entspannt.
Aktuell bestehen ausreichend Unterkunftsreserven durch den Ausbau der Unterkunft Langschoss. Ein bisher überproportional genutzter Standort wird aktuell neu strukturiert und auf ein verträgliches Maß reduziert. Des Weiteren ist bekannt, dass zwei derzeitig angemietete und intensiv genutzte Standorte nicht dauerhaft zur Verfügung stehen werden. Somit werden die derzeit bestehenden Unterbringungsreserven wahrscheinlich

mittelfristig benötigt.